

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 27 Abs. 2 Nr. 8 StromNEV Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen sowie,
Stand	31.12.2020

§ 27 Abs. 2 Nr. 8 StromNEV – Anzahl der Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Anzahl
Entnahmestellen mit Leistungsmessung	9.785
Sonstige	6.587